



Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Hansa-Schule
Spartakusring 21a
15232 Frankfurt (Oder)

Telefon (0335) 5000922
Fax (0335) 50080309
sekretariat.hansa-schule@frankfurt-oder.de
www.hansa-schule-ffo.de

Schulfahrten – Konzept der Hansa-Schule

lt. VV-Schulfahrten vom 13.01.2014
RS 02/25 vom 19.12.2024
(gültig ab 2015, überarbeitet 2018, März 2026)

1. Grundsätze

- (1) Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:
 - a) Wandertage und Exkursionen,
 - b) Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten
 - c) Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
 - d) Schülerbegegnungen und Schüleraustausch.
- (2) Schulfahrten dienen dem besseren gegenseitigen Kennenlernen, sollen die Formen des miteinander Lernens und Lebens erweitern sowie das soziale Verhalten, den Zusammenhalt und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung fördern. Sie sind unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplanes und des Unterrichts durchzuführen, stehen in einem engen Zusammenhang zur pädagogischen Planung der Schule und bedürfen einer intensiven Vor- und Nachbereitung durch die Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.
- (3) Art und Umfang der Schulfahrten müssen sich an deren pädagogischer Zielsetzung, den Belastungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und an der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern sowie dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel orientieren.
- (4) Sollte der Umfang der Beantragung für die Erstattung der Reisekosten von Lehrkräften und Begleitpersonen das zur Verfügung gestellte Budget überschreiten, beschließt die Schulkonferenz vor Schuljahresbeginn, auf der Grundlage eines Vorschlages der Konferenz der Lehrkräfte, ein Schulfahrtenprogramm.

2. Planung und Durchführung von Schulfahrten

- (1) Die Planung einer Schulfahrt erfolgt bezogen auf Ziele, Dauer, Vorhaben und finanzielle Belastung gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. (Anlage 1 / 1a)
Die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt sind vor Vertragsabschluss mit den Eltern / Sorgeberechtigten / gesetzlich bestellten Betreuern zu erörtern.
- (2) Die Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden von der Schulleitung im Namen des Schulträgers geschlossen.
Die Vertragsverhandlungen werden nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung durch eine Lehrkraft geführt.
- (3) Vor dem Abschluss von Beherbergungs- und Beförderungsverträgen ist eine schriftliche Zustimmung zur Teilnahme und zu den Kosten der Schulfahrt von den Teilnehmenden, bei Minderjährigen von deren Eltern, einzuholen. Diese Zustimmung soll bei Minderjährigen auch die Erklärung der Eltern einschließen, für die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimfahrt ihres Kindes einzutreten.
- (4) Die finanzielle Abwicklung von mehrtägigen Schulfahrten erfolgt über das Konto des Vereins zur Förderung der Hansa-Schule e.V.

3. Teilnahme und Durchführung

- (1) An einer Schulfahrt können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
Wer an der Schulfahrt nicht teilnimmt (s. Anlage 5), besucht in der Regel den Unterricht.
Die Schulfahrt wird nur durchgeführt, wenn die Teilnehmerzahl die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes zulässt.
- (2) Vor Antritt einer Schulfahrt verpflichten sich die Eltern / Sorgeberechtigten / gesetzlich bestellten Betreuer die notwendigen Angaben zur Erfüllung der Fürsorgepflicht lt. Anlage 2 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
Bei einer Schulfahrt in das Ausland ist für alle Teilnehmenden eine entsprechende Auslandsrankenversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Teilnahme an einer Schulfahrt, einschließlich besonderer Vorhaben wie Baden, Rad- oder Bergwandern, Zelten, Bootsfahrten u.ä., bedarf generell der schriftlichen Zustimmung der Eltern / Sorgeberechtigten / gesetzlich bestellten Betreuer. Dies erfolgt ausschließlich unter Verwendung der entsprechenden schulinternen Vordrucke (s. Anlage 3).
- (4) Eine Schulfahrt beginnt an einem vorher vereinbarten Treffpunkt innerhalb des Schulortes, der für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Reife zumutbar ist.

4. Leitung und weitere Begleitung

(1) Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung soll unter Beachtung der Nummer 6 Abs. 2 sowie Anlage 3 der VV-Aufsicht vom 08.Juli 1996 die Klassenlehrkraft oder die die Gruppe in der Schule regelmäßig betreuende Lehrkraft übernehmen.

In Ausnahmefällen beauftragt die Schulleitung andere geeignete Personen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, mit der Leitung einer Schulfahrt.

Diese Personen sind vor Antritt der Schulfahrt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über ihre Rechte und Pflichten gründlich zu belehren, diese wird dokumentiert. (Anlage 4)

(2) Die Leitung einer Schulfahrt soll in der Lage sein, bei Unfällen Erste Hilfe zu leisten.

5. Genehmigung

Nach Nr. 3a) DAÜVV werden Schulfahrten von der Schulleitung angeordnet oder genehmigt, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder dem Land Brandenburg tatsächlich keine Reisekosten entstehen. Nach Nr. 1 Abs.6 VV-Schulfahrten vom 13.01.2014 werden den Schulen für die Erstattung der Reisekosten von Lehrkräften Mittel für Schulfahrten in Form eines Budgets durch die Regionalstellen zur Verfügung gestellt.

(1) Schulfahrten sind bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Schulfahrt kann insbesondere dann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 1 nicht gegeben sind oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen, die nicht im Schuldienst des Landes stehen, erfolgt durch die Schulleitung. Mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen, auch durch die Leiterin oder den Leiter der Schulfahrt, erfolgen.

6. Erstattung von Kosten

Die Erstattung von Fahrkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV). Die Teilnahme der fahrleitenden oder begleitenden Lehrkräfte an einer Schulfahrt ist eine Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Durch die Schulkonferenz wird darüber entschieden, ob eine Schulfahrt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Schulfahrtenbudgets bzw. durch Nutzung eines Freiplatzes (s. Ziffer 6) durchgeführt werden kann. Dabei darf die Nutzung eines Freiplatzes durch Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen nur beschlossen werden, wenn dadurch eine Überschreitung des Schulfahrtenbudgets verhindert wird. Das durch die Schulkonferenz beschlossene

Schulfahrtenkonzept stellt keine Beantragung oder Genehmigung im Sinne des Reisekostenrechts dar. Insofern sind die Schulfahrten, die entsprechend der v. g. Vorgaben durchgeführt werden können, vor Durchführung der Schulfahrt mittels eines Dienstreiseantrages im PTravel/REIKO-System zu beantragen.